

Vereinbarung über die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen

Präambel:

Berufliche Qualifizierung der Beschäftigten dient dem Erhalt, der Erweiterung und der Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung. Der Rektor der Universität Bremen und der Personalrat der Universität Bremen schließen in dem Bestreben, die berufliche Entwicklung der Beschäftigten durch berufliche Qualifizierung kontinuierlich zu verbessern und die Organisation der Universität Bremen weiter im Sinne der Leitziele zu entwickeln, die folgende Vereinbarung ab.

§ 1 Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung sind
 - a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- (2) Qualifizierungsmaßnahmen unterscheiden sich der Form nach in
 - a) Fortbildung im überwiegend dienstlichem Interesse,
 - b) Fortbildung im teilweise dienstlichem Interesse,
 - c) Fortbildung ohne überwiegend dienstliches Interesse.

Welche der aufgeführten Formen bei einer Maßnahme vorliegt, entscheidet die/der Vorgesetzte.

§ 2 Regelmäßige Qualifizierungs- und Transfergespräche

- (1) Der konkrete Qualifizierungsbedarf, Qualifizierungsanforderungen und –wünsche werden in regelmäßigen Qualifizierungsgesprächen zwischen Mitarbeiter/innen und Vorgesetzten erörtert und festgelegt.
- (2) Nach Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme findet ein Transfergespräch zwischen Mitarbeiter/in und der/dem Vorgesetzten statt, in dem über die Ergebnisse der Qualifizierungsmaßnahme sowie über eventuelle weiterführende Maßnahmen gesprochen wird.

§ 3 Fortbildung im überwiegend dienstlichem Interesse

- (1) Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und - soweit es die Veranstaltungsart möglich macht - dem Beschäftigten durch einen qualifizierten Teilnahmenachweis schriftlich bestätigt.
- (2) Die Teilnahme an genehmigten Qualifizierungsmaßnahmen ist Arbeitszeit. Dies gilt auch für Zeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit. Bei e-learning- und tele-learning-Veranstaltungen sind die Schulungszeiten vorher festzulegen, auch sie gelten als Arbeitszeit.
- (3) Die Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, die im überwiegend dienstlichen Interesse liegen, werden von der Universität Bremen finanziert bzw. von dem Bereich, der das überwiegende dienstliche Interesse an der Teilnahme erklärt hat.
- (4) Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist auch während einer Beurlaubung oder der Elternzeit ohne Fortzahlung der Dienstbezüge möglich. Das dienstliche Interesse ist gesondert zu begründen. Die Kosten der Maßnahmen trägt die Universität.

§ 4 Fortbildung mit teilweise dienstlichem Interesse

- (1) Für Qualifizierungsmaßnahmen, die nur teilweise im dienstlichen Interesse sind, kann Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt werden, sofern dem nicht zwingende dienstliche oder finanzielle Gründe entgegenstehen. Hierfür kann auch im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung der Universität Bremen das Arbeitszeitkonto in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Kosten der Maßnahme werden von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer und der Universität anteilig übernommen.

§ 5 Fortbildung ohne überwiegendes dienstliches Interesse

- (1) Für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im überwiegenden dienstlichen Interesse sind und während der Rahmenarbeitszeit liegen, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bildungsurlaub oder Sonderurlaub (gem. §§ 27 und 22 Brem. Urlaubsverordnung für Beamte und Richter) zu gewähren.
- (2) Eine Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ohne überwiegendes dienstliches Interesse durch die Universität Bremen erfolgt nicht.
- (3) Nimmt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter an einer längerfristigen Qualifizierungsmaßnahme teil, die eine verbindliche zeitliche Planung und Festlegung erfordert, so kann mit der/dem Vorgesetzten eine Vereinbarung über die erforderliche fortbildungsbedingte Arbeitszeitflexibilisierung oder auch befristete Arbeitszeitreduzierung abgeschlossen werden. Das Interesse der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und das dienstliche Interesse sind abzuwägen.

Lehnt die/der Vorgesetzte eine solche Vereinbarung ab, wird der Vorgang in der Personalentwicklungsgruppe beraten und entschieden.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag einer/eines Beschäftigten auf Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme sowie ggf. der Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung sollen mindestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme auf dem Dienstweg über die/den Vorgesetzte/n an den Kanzler (Dezernat 5 - Personalentwicklung) geleitet werden.
- (2) Die/der Vorgesetzte nimmt in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen zu dem Antrag Stellung und leitet diesen an den Kanzler weiter. Der Kanzler entscheidet über den Antrag. Bei der Entscheidung über Anträge auf Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sind auch übergeordnete Interessen der Universität Bremen, z. B. die Personalentwicklung und die Frauenförderung, zu berücksichtigen.
- (3) Bei strittigen Entscheidungen wird mit dem Ziel einer Einigung in der Personalentwicklungsgruppe des Kanzlers zeitnah beraten und entschieden.

§ 7 Berichte

Über die internen und externen Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität wird jährlich ein Bericht erstellt.

Bremen, den 14.12.2004

Wilfried Müller
Rektor

Horst Gudat
Vorsitzender des Personalrats